

Ich möchte auf einen letzten Punkt hinweisen: Die Situation junger Menschen bringt nicht nur für sie Orientierungs- und Beurteilungsprobleme ihres Handelns, sondern auch für die Gesellschaft selbst. Den Entwicklungsschwierigkeiten hinsichtlich Abschätzung und Verantwortung eigenen Handelns trägt auch das Strafrecht insofern Rechnung, als es bis zum 14. Lebensjahr überhaupt keine kriminelle Schuldfähigkeit kennt, sie erst danach einführt, gleichzeitig aber dieser Frage bei Jugendlichen einen breiten Erörterungsspielraum bietet und Strafreaktionen entsprechend differenziert. Das Problem der Bewertung jugendlicher Verhaltensweisen tritt jedoch natürlich schon viel früher und nicht erst vor Polizei und Gericht auf. Die Frage der gesellschaftlichen Toleranz gegenüber Auftritten Jugendlicher in der Öffentlichkeit und den Ausdrucksformen dieser Altersgruppe ist ständig aktuell. Es fängt damit an, daß sich gegenüber Jugendlichen fast jeder in einer Erziehungs- und Kontrollfunktion wahrnehmen kann. Was daraus resultiert, hängt natürlich von den gängigen Normalitätserwartungen an Kinder und Jugendliche ab. Das Studium von Anzeigen gegen junge Leute bei der Polizei weist auf die prekäre Situation hin (exemplarisch eine Anzeige: ein Kind verletzt ein anderes in einem Sandkasten mit einem Baustein am Kopf). Tatsächlich verändern sich die Bedingungen dafür, ob jugendliches Verhalten als aggressiv, ob es ferner als so weit intolerierbar wahrgenommen wird, daß daraus Recht und Notwendigkeit der Strafverfolgung abgeleitet werden.

Die Bedingungen für diese Toleranz oder Intoleranz variieren je nach Region und geschichtlichem Zeitpunkt. In der Wiener Großfeldsiedlung z. B., in der Jugendkriminalität durch die Medienberichte entgegen den nachweisbaren Tatsachen als großes Problem gilt, beklagen sich laut einer Untersuchung unseres Instituts die dortigen Fürsorgestellen besonders über den Bagatellgehalt vieler Anzeigen (vgl. TUMPEL und EDLINGER, 1975). Die Hilflosigkeit von Konfliktbeteiligten in einer hochgradig unstrukturierten, orientierungsfeindlichen und künstlichen Situation (man denke an die außergewöhnliche Bevölkerungszusammensetzung und die große soziale Anonymität) und die massenmedial gestiegenen Ängste führen zum raschen Ruf nach dem „Kadi“, auch in Fällen, die anderswo und unter günstigeren Bedingungen anders geregelt würden.

Abgesehen von solchen regionalen Variationen der verfolgten Jugendkriminalität gibt es zeitliche. Sieht man sich den Verlauf der Jugendkriminalität nach dem Zweiten Weltkrieg an, so zeigen sich zwei ungleiche Spitzen, die mit einer allgemeinen Veränderung der gesellschaftlichen Position Jugendlicher zeitlich zusammenfallen und den Einstellungswandel der übrigen Bevölkerung zu Jugendlichen abbilden. Es handelt sich um einen im Vergleich zum rapiden Wandel der materiellen Lebensbedingungen und Handlungsgrundlagen für Jugendliche langsameren Wandel der gegenüber Jugendlichen angewendeten Normen. Diese beiden Spitzen liegen jeweils zu Ende der fünfziger Jahre und zu Beginn der siebziger Jahre und korrespondieren mit einer besonderen Konjunktur des Themas Jugend und Jugendverhalten. 1959 war die Zahl der gerichtlich verurteilten Jugendlichen 2700 pro 100000, die höchste je in Österreich erreichte. Die zweite Jugendkriminalitätsspitze bildet sich nicht unter den gerichtlich Verurteilten, sondern nur unter den polizeilich ermittelten tatverdächtigen Jugendlichen ab. Das war 1972. Das Gericht stimmt diesmal mit den Anzeigen und ihrer Beurteilung weit weniger häufig überein als 1959, sodaß die Zahl 1972 verurteilter Jugendlicher die von 1959 nicht erreichte.

Die Woge der Jugendkriminalität an der Wende von den fünfziger zu den sechziger Jahren ist eine Woge der Anzeigen und Verurteilungen Jugendlicher wegen Übertretungen, kleinster und kleiner Delikte, bei denen die Strafwürdigkeit eine Sache der Abwägung ist. Jedenfalls fällt diese beispiellose Jugendkriminalitätsentwicklung — wenige Jahre danach liegt die Jugendkriminalität um ein Viertel bis ein Drittel niedriger — mit einer neuen